Unterhaltsregeln

Nach der Scheidung hat laut Gesetz jeder Ehegatte grundsätzlich selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Es gibt jedoch Ausnahmen, etwa wenn ein Elternteil ein oder mehrere Kinder zu betreuen hat oder eine Einkommensdifferenz besteht.

1. BETREUUNGSUNTERHALT

Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der »Billigkeit« entspricht. Dabei sind zum einen die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Zum anderen verlängert sich der Betreuungsunterhalt darüber hinaus, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe (Rollenverteilung) sowie der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.

»Maßgeblich ist die vereinbarte oder praktizierte Rollenverteilung.«

Claudia Brehm, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht, ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft Hamburg

- **Kindbezogene Verlängerungsgründe**

Kindbezogene Gründe oder Belange sind solche in Gestalt einer erheblichen körperlichen/gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, die eine entsprechend erhöhte Betreuungsbedürftigkeit erfordert (zum Beispiel dauerhafte Erkrankung oder Behinderung des Kindes).

Es besteht allerdings selbst bei Vorliegen kindbezogener Gründe eine Obliegenheit zur Inanspruchnahme einer kindgerechten Betreuungsmöglichkeit in einer Fremdeinrichtung wie Schule oder Hort. Erst recht gilt dies, wenn die Betreuung in diesem Umfang auch bereits vor der Trennung der Eltern wahrgenommen wurde.

- **Ehe- oder elternbezogene Verlängerungsgründe**

Wesentlich häufiger ist die Berücksichtigung elternbezogener Gründe für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts. Dieser ist Ausdruck der sogenannten nachehelichen Solidarität.

Maßgeblich sind dabei die vereinbarte oder praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Betreuung. Geschützt wird das Vertrauen des unterhaltsberechtigten Ehegatten in die gelebte Ehe, vor allem bei längerer Ehedauer oder bei Aufgabe oder Zurückstellung der Erwerbstätigkeit zur Erziehung gemeinsamer Kinder.

2. AUFSTOCKUNGSUNTERHALT

Der Aufstockungsunterhalt bezweckt, geschiedenen Ehegatten den in der Ehe erreichten Lebensstandard nach der Scheidung zu erhalten. Der Aufstockungsunterhalt soll verhindern, dass der bedürftige Ehegatte zu einem sozialen Abstieg gezwungen wird, obwohl der erreichte soziale Standard als das Ergebnis der Leistung beider Ehegatten anzusehen ist. Der Anspruch gewährt eine Art Lebensstandardgarantie für die Zeit nach der Scheidung aufgrund nachwirkender ehelicher Mitverantwortung.

3. BERECHNUNG DES UNTERHALTS

Von den Nettoerwerbseinkünften sind Vorsorgeaufwendungen, Versicherungen und berufsbedingte Aufwendungen in Abzug zu bringen. Von diesem beruflich bereinigten Einkommen ist noch der sogenannte »Erwerbstätigenbonus« von einem Zehntel abzuziehen. Aus diesem Einkommen berechnet sich dann ein gegebenenfalls zu zahlender Kindesunterhalt. An welcher Stelle der Berechnung der Erwerbstätigenbonus in Abzug zu bringen ist, ist nicht einheitlich. Hier sind lokale Unterschiede zu beachten. Der Unterhaltsanspruch des bedürftigen Ehegatten errechnet sich aus der Hälfte der Differenz beider Einkünfte (Beispiel Seite 56).

ILLUSTRATION: NIELS SCHRÖDER

DAUER UND HÖHE DER UNTERHALTSZAHLUNG

Ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Der Anspruch ist zeitlich zu begrenzen, wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig wäre.

Für die Billigkeitsabwägung ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen, oder eine Herabsetzung des Unterhaltsanspruchs unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe unbillig wäre.

- **Ehebedingte Nachteile**

Ehebedingte Nachteile sind dabei vor allem Erwerbsnachteile, die durch die von den Ehegatten praktizierte Rollenverteilung während der Ehe entstanden sind, etwa, wenn ein Ehegatte sich entschließt, seinen Arbeitsplatz aufzugeben, um die Haushaltsführung und Kinderbetreuung zu übernehmen. Ein ehebedingter Nachteil äußert sich also in der Regel darin, dass der unterhaltsberechtigte Ehegatte nach der Ehe nicht die Einkünfte erzielt, die er ohne Ehe und Kinderbetreuung erzielen könnte.

- **Dauer der Ehe**

Es gibt keine pauschalen Vorgaben, ab welcher Ehedauer der Unterhalt herabzusetzen oder zu befristen ist. Arbeitet der Unterhaltsberechtigte schon wieder seit Jahren vollschichtig, ist es ihm regelmäßig auch bei sehr langer Ehedauer zumutbar, sich nach einer mehrjährigen Übergangszeit auf den Lebensstandard nach seinen eigenen Einkünften einzurichten. Im Übrigen sind alle Umstände des Einzelfalls von Belang. So hat die höchstrichterliche Rechtsprechung in einem Fall, in dem die Berechtigte den Unterhaltspflichtigen in seiner beruflichen Fortbildung unterstützt hatte, eine Befristung auf neun Jahre nachehelichen Unterhalts bei einer 28-jährigen Ehedauer für nicht ausreichend lang erachtet. Bei 12,5-jähriger Ehedauer und rund drei Jahren Trennungsunterhalt wurde ein nachehelicher Unterhalt für die Dauer von 3,5 Jahren für noch vertretbar gehalten. Bei einer siebenjährigen Ehedauer wurde ein Unterhaltszeitraum von sechs Jahren nach der Scheidung nicht beanstandet. Hier hatte die Berechtigte bereits vorehelich gemeinsame Kinder betreut. Bei über 23-jähriger Ehedauer hielt der Bundesgerichtshof die Herabsetzung des

UNTERHALTSANSPRUCH EIN BEISPIEL

Der Unterhaltsanspruch des bedürftigen Ehegattens errechnet sich aus der Hälfte der Differenz beider Einkünfte.

		Ehemann	Ehefrau
Nettoeinkünfte		5.000	2.000
abzgl. Vorsorgeaufwendungen, Fahrtkosten, Versicherungen		1.000	500
	=	4.000	1.500
abzgl. 1/10 Erwerbstätigenbonus	=	3.600	1.350
abzgl. etwaiger Kindesunterhalt		518	
	=	3.082	1.350
Differenz			1.732
Hälfte = Unterhaltsanspruch			866

Unterhaltsanspruchs nach acht Jahren für angemessen, während in einem anderen Fall eine Befristung bei einer Ehedauer von 20 Jahren ganz abgelehnt wurde.

Die in der Praxis eher mit Unterhaltsthemen beschäftigten Amtsgerichte zeigen eine Tendenz zu einer Pauschalierung der Übergangszeit, die sich häufig zwischen einem Viertel und einem Drittel der Ehezeit bewegt. Die Ehezeit ist die Zeit zwischen der Eheschließung und der Zustellung eines Scheidungsantrages. Diese Pauschalierungen sind aber angesichts der stets nötigen Einzelfallbetrachtung nicht verlässlich.

4. ERWERBSOBLIEGENHEITEN

Eine entscheidende Voraussetzung jedes Unterhaltsanspruchs ist die Leistungsfähigkeit aufseiten des Unterhaltsschuldners und die Bedürftigkeit seitens des Unterhaltsberechtigten. Es kommt jeweils darauf an, ob die eigene Arbeitskraft bestmöglich eingesetzt wird und ein Beteiligter seiner Obliegenheit, Bewerbungsbemühungen zu entfalten, rechtzeitig nachkommt. Bei nicht ausreichenden Erwerbsbemühungen drohen ungünstige Konsequenzen in Form eines Ansatzes von fiktiven Einkünften.

Inwieweit die Erwerbsobliegenheit besteht, hängt auch hier stets vom Einzelfall unter Abwägung aller Umstände ab. Es folgen ein paar Beispiele aus der Rechtsprechung zur Obliegenheit zur Aufnahme einer Vollzeitstelle bei der Betreuung von Kindern:

- Zum Teil wird die Obliegenheit zur Aufnahme einer Vollzeitstelle angenommen bei der Betreuung von zwei Kindern im schulpflichtigen Alter von 8 und 11 Jahren (OLG Köln).
- Bei vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten und dem Fehlen von elternbezogenen Gründen ist dem betreuenden Elternteil von 9 und 13 Jahre alten Kindern eine Vollzeittätigkeit zuzumuten (OLG Oldenburg).
- Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von 30 Wochenstunden bei der Betreuung eines 15-jährigen Kindes, das an ADS leidet, und eines 13-jährigen Kindes ist nicht ausreichend, wenn nicht feststeht, dass es im näheren Einzugsbereich keine kindgerechte Einrichtung gibt, die die Betreuung der beiden Söhne nach ihrem Schulbesuch einschließlich der Hausaufgabenhilfe ganztags sicherstellen kann (OLG Hamm).
- Nach Auffassung eines OLG (Bremen) muss die betreuende Mutter grundsätzlich vollschichtig erwerbstätig sein, wenn das Kind 12 1/2 Jahre alt ist.
- Eine Obliegenheit zur vollschichtigen Erwerbstätigkeit besteht für die geschiedene Mutter eines 14-jährigen Kindes (OLG Karlsruhe).
- Gleiches gilt für die Mutter eines 9-jährigen Kindes, wenn dieses in einem Schulhort bis 17 Uhr betreut werden kann (BGH).

Eine verpflichtende vollschichtige Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils wird in der Regel unter einem Kindesalter von 7 bis 8 Jahren nicht angenommen. ●

Wünschen Sie weitere Informationen zu diesem Thema? Wenden Sie sich gern an ADSR Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, New-York-Ring 6, 22297 Hamburg

040 63305-8910
040 63305-98910
info@adsr-recht.de
www.adsr-recht.de

ADSR
Was zählt, ist Ihr Recht.